

Verkaufsbedingungen für Altmaterial des SWM Konzerns, nachstehend SWM genannt, Stand 03.2019

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Verkäufe der SWM gelten ausschließlich die nachstehenden und die jeweils in der Ausschreibung genannten Bedingungen.
Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der SWM.
- 1.2 Die Bieter sind aufgefordert, verbindliche Anträge (= Gebote) abzugeben.
- 1.3 Die veröffentlichten Ausschreibungen stellen keine verbindlichen Vertragsanträge im Rechtsinne dar, sondern verstehen sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Anträge (= Gebote) abzugeben.

2. Hinweise zur Gebotsabgabe

- 2.1 Der ausgeschriebene Kaufgegenstand sollte vor Gebotsabgabe besichtigt werden.
- 2.2 Die Gebote sind schriftlich per E-Mail oder Telefax an die SWM zu senden.
Wenn die Gebotsaufforderung über unser Lieferantenportal erfolgt, ist das Gebot dort abzugeben.
- 2.3 Die Gebote sind entsprechend der geforderten Basis (z.B. Stück, kg, en bloc) abzugeben.
Gebote gelten stets für die Gesamtmenge des jeweiligen Loses.
- 2.4 Die Gebote sind grundsätzlich in EURO abzugeben.
Der Gebotspreis ist ein Nettopreis ohne Umsatzsteuer, die der Bieter bei Zuschlag in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 2.5 Gebote müssen unterzeichnet sein und die genaue Anschrift des Bieters enthalten.
- 2.6 Gebote sind so rechtzeitig zu versenden, dass sie vor Ablauf des Gebotstermins bei den SWM vorliegen. Die Rücknahme eines Gebotes muss schriftlich vor Ablauf des Gebotstermins bei den SWM vorliegen. Bei mehreren Geboten eines Bieters auf dasselbe Los gilt stets das zuletzt bei den SWM eingegangene Gebot.

3. Zuschlag

- 3.1 Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn die SWM das Gebot in Textform bestätigen (Zuschlag).
- 3.2 Der Zuschlag wird auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Höchstgebot erteilt.
- 3.3 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird schnellstmöglich schriftlich benachrichtigt.
- 3.4 Die Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt wurden, erhalten keine Nachricht.
- 3.5 Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
- 3.6 Zuschlagspreis und Käufer werden nicht bekanntgegeben.

4. Zahlung

- 4.1 Der Kaufpreis muss innerhalb von 10 Tagen nach Zuschlagserteilung auf dem Konto der SWM wertgestellt eingegangen sein (Vorauszahlung).
- 4.2 Zahlungen von Käufern aus EU-Staaten können nur nach Vorlage einer im Zeitpunkt des Umsatzes gültigen Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer umsatzsteuerfrei geleistet werden. Wenn zum Versteigerungszeitpunkt keine im Zeitpunkt des Umsatzes gültige Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer vorliegt, ist die Umsatzsteuer zunächst als Sicherheitsleistung an die SWM zu zahlen. Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die Umsatzsteuer als Sicherheitsleistung an SWM zu zahlen. Der Käufer hat nach erfolgter Lieferung eine ordnungsgemäß ausgefüllte Gelangensbestätigung nach dem Muster des § 17a Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuer Durchführungsverordnung (UStDV) den SWM unverzüglich vorzulegen. Eine etwaig einbehaltene Umsatzsteuer wird erst nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Gelangensbestätigung zurückerstattet. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Dokumente nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der SWM vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Dokumente wird hierdurch nicht berührt.
- 4.3 Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.
- 4.4 Der Käufer kann gegen Ansprüche der SWM nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der SWM nicht bestritten wurden.

5. Abgabe

- 5.1 Die Abgabe des Kaufgegenstandes erfolgt nach Zahlungseingang, ab Stand- bzw. Lagerplatz (Betriebsgelände der SWM).
- 5.2 Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und alle Abholkosten (einschl. etwaiger Hilfeleistungen der abgebenden Stelle) zu zahlen.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 3 Wochen ab Datum der Bereitstellungsanzeige abzuholen. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers.
- 5.4 Der Abholtermin ist rechtzeitig vorher mit der abgebenden Stelle abzustimmen. Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes, spätestens jedoch mit Ablauf der Drei-Wochen-Frist, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.
- 5.5 Bei Verkauf nach Stückzahl oder Maß wird die genaue Menge durch Zählen oder Messen bei der Aushändigung unter Aufsicht der abgebenden Stelle festgestellt.
- 5.6 Bei Verkauf nach Gewicht erfolgt die Verwiegung auf der dem Lagerort nächstgelegenen Waage auf Kosten des Käufers, die Wiegekarten sind unverzüglich der abgebenden Stelle auszuhandigen. Tatsächliche Mengen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Nachberechnung oder Rückvergütung). Handelsübliche Mehrmengen sind vom Käufer abzunehmen. Nachlieferung kann nicht gewährt werden.

- 5.7 Der Käufer hat nur Anspruch auf diejenigen Dokumente, zu deren Weitergabe die SWM berechtigt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der SWM aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum SWM.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Angaben in den Ausschreibungsunterlagen dienen lediglich der allgemeinen Identifizierung der Kaufgegenstände. Die Angaben lassen keinen Rückschluss auf den Zustand, die Zusammensetzung des Kaufgegenstandes, dessen Funktionsfähigkeit oder Verwendbarkeit im Einzelfall zu. Die SWM übernehmen insbesondere keine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Mengenangaben bei En-bloc-Angeboten sind unverbindlich.
- 7.2 Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer.
- 7.3 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die SWM aufgrund Gesetz zwingend haften oder etwas anderes vereinbart wird.
- 7.4 Die Beachtung von Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften sowie die Einhaltung von Betriebserlaubnissen sind Sache des Käufers.

8. Haftung

- 8.1 Haben die SWM aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften die SWM beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag den SWM nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 8.2 Unabhängig von einem Verschulden der SWM bleibt eine etwaige Haftung SWM bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen SWM für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 8.4 Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Abnahmeverzug

- 9.1 Bei Abnahmeverzug sind die SWM berechtigt, Verzugskosten (Standgeld) in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einlagern zu lassen. Sie kann darüber hinaus gemäß §§ 280, 281 BGB nach Fristsetzung, die Ware freihändig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugsschäden berechnen.

10. Exportkontrolle

- 10.1 Der Käufer hat bei Weitergabe der von den SWM gelieferten Ware an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 10.2 Der Käufer wird vor der Weitergabe der von den SWM gelieferten Ware an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, des Staates, in dem der Käufer seinen Sitz hat, des Staates, in dem die Ware belegen ist, der Europäischen Union, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt;
 - die Ware nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt ist, es sei denn etwaige Genehmigungen liegen vor;
 - die Regelungen sämtlicher Sanktionslisten der Europäischen Union und der USA betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen und/oder Organisationen eingehalten werden.
- 10.3 Sofern die Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch die SWM erforderlich ist, wird der Käufer die SWM nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den End-Empfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von den SWM gelieferten Ware sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 10.4 Der Käufer stellt die SWM von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber den SWM wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller den SWM in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

11. Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist München.
- 10.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.